

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Novitronic AG

1. Allgemeine Bestimmungen und Vertragsabschluss

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen Novitronic AG mit Privatpersonen, Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Es gelten ausschließlich diese Zahlungs- und Lieferbedingungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn Novitronic AG in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Zahlungs- und Lieferbedingungen abweichenden Bedingungen den Auftrag ausführt.
- 1.3 Angebote von Novitronic AG sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn Novitronic AG die Bestellung des Kunden bestätigt.

2. Nutzungsrechte

- 2.1 Werden dem Kunden Beschreibungen, Zeichnungen und andere Unterlagen („Unterlagen“) übersandt, so behält sich Novitronic AG seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung von Novitronic AG zugänglich gemacht werden und sind, wenn ein verbindlicher Vertrag nicht zustande kommt, auf Verlangen von Novitronic AG unverzüglich zurückzugeben.
- 2.2 Werden von Novitronic AG Waren geliefert, auf denen Software, insbesondere Steuerungssoftware implementiert ist, so erhält der Kunde ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht, die Programme auf den Produkten ablaufen zu lassen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Programme zu bearbeiten, zu ändern oder umzugestalten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- 3.2 Zahlungen sind frei Zahlstelle der Firma Novitronic AG zu leisten. Die Zahlungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, schuldet der Käufer ab Zeitpunkt der Fälligkeit ohne besondere Mahnung einen Verzugszins von 6% p.a. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Pflicht zur vertragsmässigen Zahlung nicht aufgehoben.
- 3.3 Der Kunde kann nur Forderungen zur Verrechnung bringen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.4 Erhöhen sich nach Vertragsabschluss mit dem Kunden die Materialbeschaffungskosten, insbesondere die Weltmarktpreise für elektronische Bauteile, so ist Novitronic AG berechtigt, seine Preise anzupassen, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Lieferung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt.
- 3.5 Sind zwischen Novitronic AG und dem Kunden Verträge für die Lieferung von Produkten über einen Zeitraum von mehr als vier Monaten vereinbart oder wurden Rahmenlieferungsverträge

über einen entsprechenden Zeitraum abgeschlossen, so gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1** Für gelieferte Ware ist Novitronic AG bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zur Eintragung eines Eigentumsvorbehalts im Register des zuständigen Betriebsamtes am Sitz und auf Kosten des Kunden berechtigt (Vorhaltware). Der Kunde ist verpflichtet, das zur Eintragung des Vorbehalts notwendige schriftliche Einverständnis abzugeben, sofern nicht die Unterzeichnung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vom Betriebsamt für genügend erachtet wird.
- 4.2** Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde nicht berechtigt, die Liefergegenstände zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Greifen Dritte auf die Vorhaltware zu, so wird der Kunde Novitronic AG hiervon unverzüglich unterrichtet und die für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 4.3** Der Kunde ist berechtigt, die Vorhaltware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Er tritt hierzu bereits jetzt alle seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorhaltware an seine Kunden sicherungshalber an Novitronic AG ab. Der Kunde bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung dieser abgetretenen Forderungen berechtigt. Novitronic AG kann diese Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug von mehr als 30 Kalendertagen befindet, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde oder sonstige Anhaltspunkte für eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden gegeben sind. Der Kunde wird im Fall des Widerrufs der Einziehungsermächtigung Novitronic AG alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen übersenden, damit Novitronic AG die abgetretenen Forderungen geltend machen kann.
- 4.4** Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung des Vorhaltsgutes in einen mit seinen Kunden bestehenden Kontokorrent auf, so tritt er einen positiven Saldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an Novitronic AG ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorhaltware entspricht.
- 4.5** Der Kunde ist berechtigt, die Vorhaltware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Verarbeitung oder Umbildung der Vorhaltware erfolgen stets für Novitronic AG Die neu entstandene Sache gilt als Vorhaltware. Bei Verbindung und Vermischung der Vorhaltware mit anderen Gegenständen des Kunden steht Novitronic AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorhaltware zum Rechnungswert der anderen Gegenstände zu.
- 4.6** Übersteigen die Novitronic AG zustehenden Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 15 %, so wird Novitronic AG auf Verlangen des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte nach Wahl von Novitronic AG freigeben.

5. Lieferzeiten und Verzug

- 5.1** Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung sind alle Lieferfristen Circa-Fristen. Die rechtzeitige Belieferung des Kunden setzt voraus, dass erforderliche Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden gegeben sind. Ist

dies nicht der Fall, so verlängern sich vereinbarte Fristen um den Zeitraum der Verzögerung sowie eine angemessene Anlaufphase.

- 5.2** Erfüllt der Kunde seine Pflichten nicht, so kann ihm Novitronic AG unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag eine angemessene Nachfrist setzen und nach Ablauf der Frist vom Vertrag nach Art. 107 ff. OR zurücktreten und Schadenersatz (positives oder negatives Vertragsinteresse) verlangen.
- 5.3** Lieferfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie Novitronic AG zumindest in Textform bestätigt. Vereinbarte Liefertermine in lang laufenden Verträgen, insbesondere Rahmenlieferungsverträgen, sind erst dann verbindlich, wenn die Liefergegenstände nach den vertraglichen Vereinbarungen verbindlich bestellt sind.
- 5.4** Betriebsfremde Ereignisse, die von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführt werden, die nach menschlichem Ermessen nicht vorhersehbar sind, befreien Novitronic AG von ihrer Lieferverpflichtung. Dies gilt auch bei Arbeitskämpfen und bei der Verhängung von Embargos.
- 5.5** Bei Rahmenlieferungsverträgen bevorrätet Novitronic AG die Liefergegenstände für den durchschnittlichen Bedarf von zwei Wochen. Kommt es zu Lieferverzögerungen bei den Vorlieferanten von Novitronic AG, so wird Novitronic AG dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. Novitronic AG wird versuchen, verzögerte Lieferungen ihrer Vorlieferanten aufzuholen. Treten trotzdem Lieferverzögerungen ein, so hat Novitronic AG hierfür nicht einzustehen.
- 5.6** Stellt der Hersteller die Produktion des Liefergegenstandes ein, so wird Novitronic AG versuchen, die Möglichkeit eines „Last Calls“ zu ermöglichen, der es dem Kunden erlaubt, ein letztes Mal eine größere Menge des Liefergegenstandes zu beziehen. Die Lieferverpflichtungen von Novitronic AG im Hinblick auf den nicht mehr produzierten Liefergegenstand enden mit der Einstellung der Produktion durch den Hersteller.

6. Transport und Gefahrübergang

- 6.1** Die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Beschädigung des Liefergegenstandes geht vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen mit der Bereitstellung des Liefergegenstandes in den Geschäftsräumen von Novitronic AG auf den Kunden über (Incoterms 2010, Gefahrübergang Ex Works).
- 6.2** Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen behält sich Novitronic AG die Wahl der Versandart per Post, Frachtgut (Eisenbahn-Empfangsstation) oder Camion vor. Mehrkosten für Expressgut, Luftfracht oder Kurier werden in jedem Fall gesondert verrechnet.

7. Sachmängel

- 7.1** Der Kunde wird die Liefergegenstände unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit überprüfen. Es gilt Art. 201 OR mit der Maßgabe, dass der Kunde Novitronic AG in Textform den festgestellten Mangel mit möglichst genauer Beschreibung mitteilt.

Ansprüche des Kunden wegen seiner eigenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich diese Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Kunde die Liefergegenstände weiter versandt hat.

- 7.2** Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, so hat der Kunde das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder nach Maßgabe von Ziffer 9 Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

8. Rechtsmängel

- 8.1** Wird der Kunde von Dritten im Zusammenhang mit den von Novitronic AG gelieferten Gegenständen wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte in Anspruch genommen, so haftet Novitronic AG nur, wenn die Liefergegenstände vertragsgemäß verwendet wurden. Novitronic AG wird nach seiner Wahl für die betroffenen Liefergegenstände entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder die Liefergegenstände so ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird oder den Liefergegenstand austauschen. Sofern dies für Novitronic AG zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- 8.2** Der Kunde wird Novitronic AG unverzüglich unterrichten, wenn Dritte Schutzrechte geltend machen und Erklärungen sowie Verteidigungsmaßnahmen nur nach Abstimmung mit Novitronic AG abgeben bzw. ergreifen.
- 8.3** Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzungen selbst zu vertreten hat.
- 8.4** Ansprüche des Kunden sind auch ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung auf einer Vorgabe des Kunden, durch eine von Novitronic AG nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert wird.
- 8.5** Weitergehende oder andere Ansprüche des Kunden gegen Novitronic AG wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

9. Gewährleistung und Haftungsausschluss

- 9.1** Novitronic AG gewährleistet die Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit der verkauften Produkte für den bestimmungsgemässen Gebrauch.
- 9.2** Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab erfolgter Lieferung. Innerhalb dieser Frist werden fehlerhafte Produkte, die nachweisbar auf Material- Ausführungs- oder Konstruktionsfehler zurück zu führen sind, nachgebessert oder ersetzt. Die vom Käufer verlangte Nacherfüllung kann Novitronic AG verweigern, wenn sie unmöglich ist oder wenn die gerügten Mängel unerheblich sind. Für Produkte, an welchen vom Käufer oder Dritten Änderungen oder Reparaturen ausgeführt wurden, ist die Gewährleistung verwirkt. Dies gilt auch, wenn vom Käufer oder Dritten die massgebenden Montage- oder Betriebsvorschriften nicht eingehalten wurden.
- 9.3** Produkte, welche nach Spezifikationen oder Modellen des Käufers hergestellt wurden, sind von Gewährleistungen grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Mängel auf Konstruktionsfehlern (dies bezieht sich auch, aber nicht ausschliesslich auf die Materialauswahl) zurück zu führen sind.
- 9.4** Die Gewährleistungspflicht ist ausgeschlossen und endet unverzüglich, sofern die geltend gemachten Fehler und Defekte nicht nachweislich Novitronic AG zuzurechnen sind.

- 9.5** Im Hinblick auf die Diskrepanz zwischen dem typischen Wert des Liefergegenstandes und dem möglicherweise eintretenden Schaden empfiehlt Novitronic AG das Mangelrisiko durch eine entsprechende Versicherung des Kunden abzudecken.
- 9.6** Unbeschadet anderslautender Bestimmungen im Vertrag und in den zum Vertrag gehörenden Dokumenten und soweit gesetzlich maximal zulässig, haftet Novitronic AG gegenüber dem Käufer unter keinen Umständen für Schadloshaltungsansprüche, Vertragsverletzungen, Gesetzesverletzungen oder unerlaubte Handlung (einschliesslich fahrlässig verursachter), für entgangenen Gewinn, entgangene Verträge oder andere Einkünfte, Verspätungsschaden, Betriebsunterbruch oder Produktionsverlust, Nutzungsausfall, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, indirekte oder direkte Folgeschäden, Schadenersatz für atypischen Schaden, Schaden für Neben- oder Folgekosten. Die hierin genannten Rechtsbehelfe des Käufers sind abschliessend, und die Haftung Novitronic AG hinsichtlich Vertrag, Schadloshaltung, unerlaubter Handlung (einschliesslich fahrlässiger), aus Gewährleistung, Gefährdungs- oder Kausalhaftung oder anderweitig, ist auf hundert Prozent (100%) des Vertragspreises beschränkt, es sei denn die Ansprüche seien direkt auf eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung unsererseits oder auf unsere Haftpflicht für von uns widerrechtlich verursachten Personenschaden zurückzuführen.

10. Rücktritt des Bestellers

Steht dem Kunden bei individuell anzufertigenden Liefergegenständen ein Rücktrittsrecht zu, so ist Novitronic AG berechtigt, ausgeführte Leistungen abzurechnen und für noch nicht ausgeführte Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktritts eine pauschale Vergütung in Höhe von 25 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass Novitronic AG keine oder geringere Aufwendungen hatte.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 11.1** Es gilt das materielle Recht der Schweiz unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 11.2** Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Novitronic AG, gegenwärtig Zürich. Die Novitronic AG ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- 11.3** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Geltung der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame Bestimmungen so zu ersetzen, dass ihr wirtschaftlicher Zweck soweit zulässig gewahrt wird.